

23. Kann der Anfang der Ausführung einer Straftat als Versuch strafbar sein, wenn der Täter den endgültigen Entschluß darüber, ob er die Tat durchführen will, von dem Eintritt oder Nicht-eintritt eines Ereignisses abhängig macht?

V. Straffenat. Ur. v. 8. Februar 1937 betr. Einziehung.
5 D 932/36.

I. Landgericht Stargard.

Aus den Gründen:

Dem LG. ist darin beizutreten, daß das Einnähen der Geldscheine in die Fußmatte schon als ein Versuch, Zahlungsmittel in das Ausland zu überbringen, beurteilt werden konnte (vorausgesetzt, daß der Entschluß zur Tat gefaßt war). Zwar war das Geld noch nicht auf den Weg gebracht worden; denn die Fußmatte mit den eingenähten Scheinen lag offenbar noch in der Wohnung des D., als sie entdeckt wurden. Aber D. wollte sie in seinem Kraftwagen über die Grenze schmuggeln. Mit dem Einnähen hatte er zwar noch keine zum gesetzlichen Tatbestand des beabsichtigten Vergehens selbst gehörige, aber doch eine solche Handlung vorgenommen, die vermöge ihrer notwendigen Zusammengehörigkeit mit einer Tatbestandshandlung (dem Bewegen nach der Grenze hin) für die natürliche Auffassung als deren Bestandteil erscheint (RGSt. Bd. 59 S. 157, Bd. 68 S. 336, Bd. 70 S. 202). So sind auch die nicht eindeutigen Ausführungen des Tatrichters zu verstehen, dem die Abgrenzung zwischen Vorbereitungshandlung und Versuch in erster Linie obliegt. Zur Strafbarkeit gehört aber, wie erwähnt, daß D. bereits den Entschluß zur Tat endgültig gefaßt hatte. Denn der bedingte Wille, eine strafbare Handlung vorzunehmen, hätte nicht ausgereicht. Ist der Wille, die tatbestandsmäßige Handlung auszuführen, noch von einer Bedingung abhängig, so ist er strafrechtlich bedeutungslos (RGSt. Bd. 68 S. 341, Bd. 70 S. 203). Der Sachverhalt, wie ihn das Urteil wiedergibt, hätte dem LG. Anlaß geben sollen, be-

sonders zu prüfen, ob D. den Entschluß, die Geldscheine auszu-
schmuggeln, schon bestimmt oder nur bedingt, nämlich nur für den
Fall gefaßt hatte, daß die nachgesuchte Devisengenehmigung end-
gültig ausbleiben werde. Denn um eine solche hatte er für eine
Pfungstreife in die Tschechoslowakei nachgesucht. Es kam daher in
Frage, ob er mit der Möglichkeit gerechnet hat, daß die Devisen-
genehmigung noch vor der beabsichtigten Ausreise eintreffen werde,
und ob er gewillt war, sich in diesem Falle mit dem genehmigten
Betrage zu begnügen und den Schmuggel zu unterlassen. Dann
hätte er sich nicht nach dem § 13 Abs. 1 und 2 und dem § 42 Abs. 1
Nr. 3 und Abs. 2 DevG. schuldig gemacht.